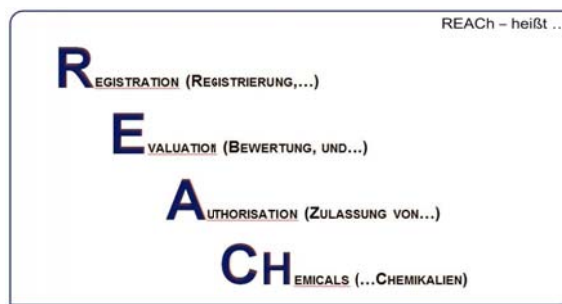


REACH – Historie

Im Interesse der Verbraucher hat sich die Europäische Union zum Ziel gesetzt, den Handel mit chemischen Substanzen möglichst sicher zu gestalten. Bereits 2001 stellte die EU-Kommission deshalb ihr sogenanntes „Weißbuch“ zur Chemikalienpolitik vor und verabschiedete im Oktober 2003 den Vorschlag für einen neuen europäischen Rechtsrahmen - das REACH-System. Das Kürzel REACH steht für die Registrierung, Evaluierung (Bewertung) und Autorisierung (Zulassung) von Chemikalien. Nach einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren ist die REACH-Verordnung am 01.06.2007 in Kraft getreten. Nach dem Prinzip der Beweislastumkehr überträgt REACH die Verantwortung für die Überprüfung der Chemikaliensicherheit auf die Hersteller und Importeure in der EU. Sie müssen künftig überzeugend darstellen, dass ihre Produkte sicher zu handhaben sind und weder die Gesundheit der Weiterverarbeiter oder Verbraucher noch die Umwelt über Gebühr belasten.



REACH – Sicherheitsdatenblätter

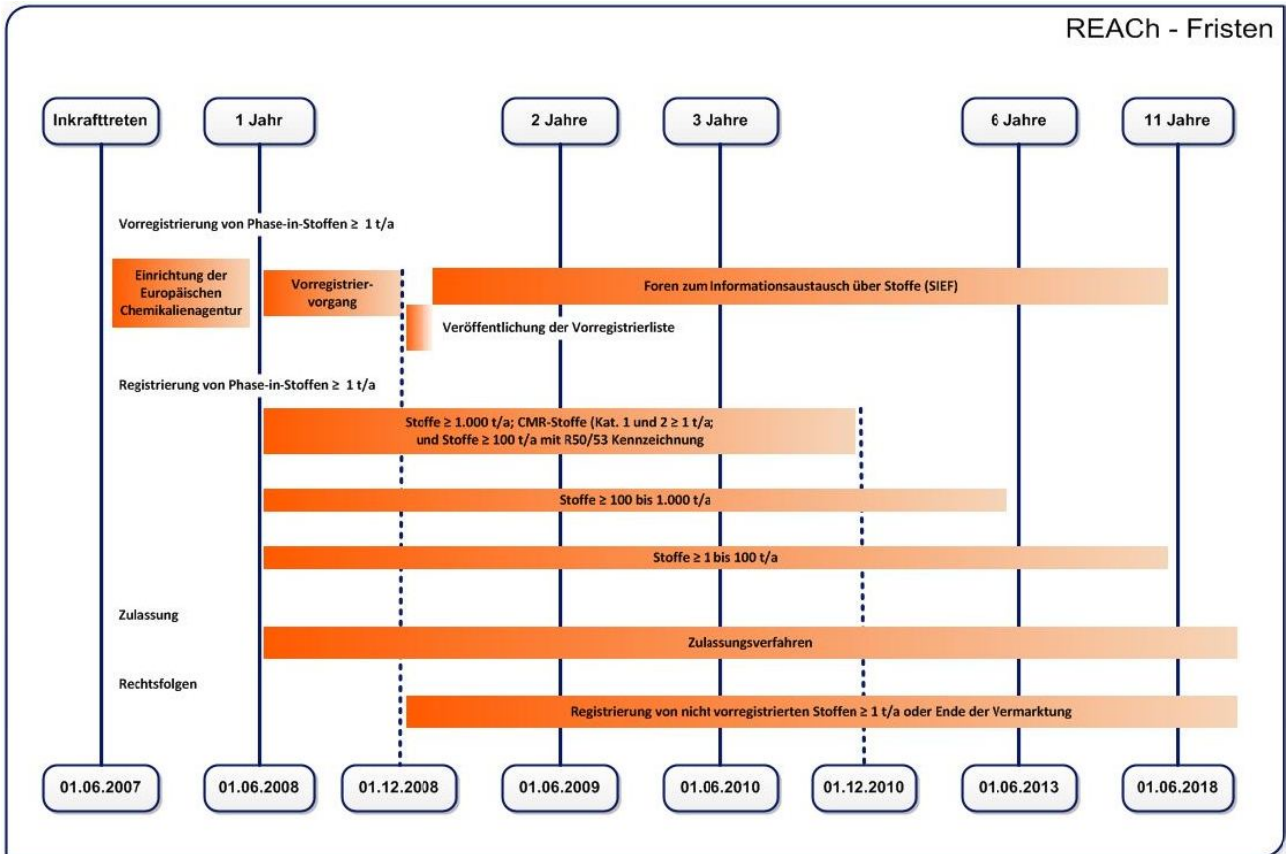
Seit dem 01.06.2007 sind Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung 1907/2006 Artikel 31 zu erstellen. Dies beinhaltet u.a. eine redaktionelle Neugestaltung (z.B. Angabe einer E-Mail-Adresse mit Kontaktperson und Umstellung der Kapitel 2 und 3).

GB-Chemie hat die Umgestaltung der Sicherheitsdatenblätter sukzessive vorgenommen. Die Übernahme der Registrierungsnummer und der Daten aus Stoffsicherheitsberichten und Expositionsszenarien ist jedoch erst möglich, wenn die Registrierung erfolgt ist. Sofern erforderlich, können die Sicherheitsdatenblätter den Kunden in den meisten EU-Amtssprachen zur Verfügung gestellt werden.

REACH – Registrierung und Registrierungsfristen

REACH verlangt über einen Zeitraum von elf Jahren die Registrierung von über 30.000 chemischen Stoffen, die sich auf dem europäischen Markt befinden. Ohne Registrierung ist die weitere Verwendung oder Vermarktung ausgeschlossen. Alle „Inverkehrbringer“, d.h. Hersteller oder Importeure, die einen Stoff in Mengen ab 1 t p.a. produzieren oder in den europäischen Rechtsraum einführen, müssen in diesem Zeitrahmen eine Registrierung bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe - der ECHA - in Helsinki vornehmen. Sie reichen hierzu ein technisches Dossier ein, das die grundlegenden Eigenschaften des Stoffes nennt, seine Einstufung und Kennzeichnung sowie die Verwendung und Leitlinien zum sicheren Umgang. Besonders besorgniserregende Stoffe (hierzu zählen karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe ebenso wie solche, die sich in der Umwelt anreichern) werden darüber hinaus einem behördlichen Zulassungsverfahren unterstellt. Das Zulassungssystem wird die Unternehmen dazu verpflichten, Alternativen zu entwickeln.

Für die Registrierung gibt es je nach Mengen (den sogenannten Tonnagebändern) bestimmte Fristen:



REACH – Pflichten innerhalb der Lieferkette

